

Kommunalseminar

Kurz und
Knackig

Melle, 31.01.2018

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

Kurz und Knackig

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)
2. NKF-Evaluierung in Nordrhein-Westfalen
3. Praktische Umsetzung des steuerlichen Querverbunds mit BHKW bei Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft
4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)
5. Gedankenspitze(n) [Energie ohne KKW/Mieterstrom]

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Modernisierung des Datenschutzes

- Zweck: Beseitigung der Hemmnisse im Datenverkehr im Bereich des Binnenmarktes für den Schutz natürlicher Personen im freien Verkehr
- Die Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO) ist nach Art. 99 DS-GVO unmittelbar anwendbar und nicht subsidiär → Durchgriffswirkung
- Öffnungsklausel für den öffentlichen Bereich
- Insgesamt sind 99 Artikel und 173 Erwägungsgründe geschaffen worden.

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Modernisierung des Datenschutzes

- Der Bundestag erlies u. a. die folgenden Gesetze für den nicht-öffentlichen Bereich
 - Bundesdatenschutzgesetz (BDSG),
 - Gesetz zur Anpassung an die Verordnung,
 - Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweigepflichtiger Personen
- Im öffentlichen Bereich bleiben die allgemeinen bereichsspezifischen Regelungen im Wesentlichen erhalten.

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Allgemeine Änderungen:

- Im Wesentlichen knüpft die DS-GVO an die Prinzipien von 1995 an.
- Nachfolgend werden die wesentlichen Änderungen der Grundsätze, Definitionen und Regelung mitgeteilt:

Neu	Alt
<p>„personenbezogene Daten alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die <u>direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;</u>“</p>	<p>Personenbezogene Daten sind Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse einer bestimmten oder bestimmaren natürlichen Person (Betroffener).</p>

Allgemeine Änderungen:

Neu nach DS-GVO	Alt nach BDSG
<p>„Verarbeitung jedes mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgangs oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“</p>	<p>Verarbeiten ist das Speichern, Verändern, Übermitteln, Sperren und Löschen personenbezogener Daten. Im Einzelnen ist, ungeachtet der dabei angewendeten Verfahren:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Speichern (das Erfassen, Aufnehmen oder Aufbewahren personenbezogener Daten auf einem Datenträger zum Zweck ihrer weiteren Verarbeitung oder Nutzung), 2. Verändern (das inhaltliche Umgestalten gespeicherter personenbezogener Daten), 3. Übermitteln (das Bekanntgeben gespeicherter oder durch Datenverarbeitung gewonnener personenbezogener Daten an einen Dritten in der Weise, dass <ol style="list-style-type: none"> a) die Daten an den Dritten weitergegeben werden oder b) der Dritte zur Einsicht oder zum Abruf bereitgehaltene Daten einsieht oder abrufen), 4. Sperren (das Kennzeichnen gespeicherter personenbezogener Daten, um ihre weitere Verarbeitung oder Nutzung einzuschränken), 5. Löschen (das Unkenntlichmachen gespeicherter personenbezogener Daten).
<p>„Verantwortlicher die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet; sind die Zwecke und Mittel dieser Verarbeitung durch das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten vorgegeben, so können der Verantwortliche beziehungsweise die bestimmten Kriterien seiner Benennung nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten vorgesehen werden“</p>	<p>Verantwortliche Stelle ist jede Person oder Stelle, die personenbezogene Daten für sich selbst erhebt, verarbeitet oder nutzt oder dies durch andere im Auftrag vornehmen lässt.</p>

Allgemeine Änderungen:

Neu nach DS-GVO	Alt nach BDSG
<p>„Auftragsverarbeiter eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet“</p>	<p>Empfänger ist jede Person oder Stelle, die Daten erhält. Dritter ist jede Person oder Stelle außerhalb der verantwortlichen Stelle. Dritte sind nicht der Betroffene sowie Personen und Stellen, die im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum personenbezogene Daten im Auftrag erheben, verarbeiten oder nutzen.</p>
<p>„Einwilligung der betroffenen Person jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist;“</p>	<p>(1) Die Einwilligung ist nur wirksam, wenn sie auf der freien Entscheidung des Betroffenen beruht. Er ist auf den vorgesehenen Zweck der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung sowie, soweit nach den Umständen des Einzelfalles erforderlich oder auf Verlangen, auf die Folgen der Verweigerung der Einwilligung hinzuweisen. Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Soll die Einwilligung zusammen mit anderen Erklärungen schriftlich erteilt werden, ist sie besonders hervorzuheben.</p> <p>(2) Im Bereich der wissenschaftlichen Forschung liegt ein besonderer Umstand im Sinne von Absatz 1 Satz 3 auch dann vor, wenn durch die Schriftform der bestimmte Forschungszweck erheblich beeinträchtigt würde. In diesem Fall sind der Hinweis nach Absatz 1 Satz 2 und die Gründe, aus denen sich die erhebliche Beeinträchtigung des bestimmten Forschungszwecks ergibt, schriftlich festzuhalten.</p> <p>(3) Soweit besondere Arten personenbezogener Daten (§ 3 Abs. 9) erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, muss sich die Einwilligung darüber hinaus ausdrücklich auf diese Daten beziehen.</p>

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Grundsatz des Generalverbots mit Erlaubnisvorbehalt

Art. 6 DS-GVO bestimmt die zulässigen Verarbeitungsbedingungen.

- a) Erteilung einer Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten für einen oder mehrere Zwecke.
- b) Die Verarbeitung ist notwendig, um vertragliche Pflichten durchzuführen.
- c) Die Verarbeitung ist aufgrund von rechtlichen Vorgaben notwendig.
- d) Die Verarbeitung ist zum lebenswichtigen Schutz der Betroffenen oder des allgemeinen Wohls notwendig.
- e) Die Verarbeitung erfolgt im öffentlichen Interesse oder im Rahmen der öffentlichen Gewalt.
- f) Die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten notwendig, soweit nicht in die Grundrechte des Betroffenen eingegriffen wird.

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Dokumentationspflichten z.B.

- Art. 28 Abs. 3a DS-GVO – Vertrag über eine Auftragsverarbeitung (ADV)
 - Dokumentation der Weisungen – Erfüllung der Anforderungen der DS-GVO
 - Datenverarbeitung – geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten

- Art 30 DS-GVO – Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten
 - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten
 - Mustervorlage der Datenschutzaufsichtsbehörde
 - Verzeichnis über alle Kategorien von Tätigkeiten, die im Auftrag eines Verantwortlichen verarbeitet werden

- Art 33 DS-GVO – Meldung von Datenschutzverletzungen
 - Meldung an die Datenschutzaufsichtsbehörde innerhalb von 72 Stunden
 - Außer der Datenverlust stellt für den Betroffenen kein Risiko dar
 - Dokumentation aller Fakten, Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen
 - Auftragsverarbeiter müssen etwaige Pannen den Verantwortlichen melden

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Nachweispflichten z.B.

- Art. 5 Abs. 2 DS-GVO – Rechenschaftspflicht
 - Rechtmäßigkeit der Verarbeitung gemäß den Grundsätzen der DS-GVO
 - Geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Verarbeitung
- Art. 7 DS-GVO – Nachweis der erteilten Einwilligung
 - Nachweis der wirksamen Einwilligung, sofern es dieser bedarf
 - Nachweis über die rechtmäßiges Formular zur Einwilligung per Mausklick
- Art 33 DS-GVO – Nachweis über den Auftragsverarbeiter
 - Fähigkeit die Anforderungen des DS-GVO zu erfüllen
 - Verfügung über organisatorische und technische Mittel zum Schutz der personenbezogen Daten
 - Erklärung des Auftragsverarbeiters, dass die Beauftragung von Unterauftragnehmer nur mit Zustimmung des Verantwortlichen erfolgt

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Denkfehler:

1. „take ist easy“ – Deutschland betreffen die Vorschriften nicht?

Obwohl Deutschland bereits hohe Anforderung an den Datenschutz hat, müssen viele Unternehmen nachrüsten.

- A) Softwareanpassung
- B) Auskunftsrecht des Betroffenen
- C) Weitergabe der Daten an anderen Anbieter aufgrund einer Aufforderung des Betroffenen.

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

2. Denkfehler: Sanktionen können aus der Portokasse gezahlt werden

Bußgeld nach Art. 83 Abs. 4, 5, 6 DS-GVO	Pflichtverstoß gegen die DS-GVO nach:
<p>Bis zu 10.000.000 EUR Oder Bei Unternehmen 2 % seines weltweiten Jahresumsatzes, je nach dem, was höher ist</p>	<p>Artikel 8, Artikel 11, Artikel 25 bis 39, Artikel 41 Abs. 4, Artikel 42 oder 43.</p>
<p>Bis zu 20.000.000 EUR oder im Fall eines Unternehmens bis zu 4 % seines weltweiten Jahresumsatzes, je nach dem, was höher ist</p>	<p>Artikel 5, bis 7 und 9, Artikel 12 bis 22, Artikel 44 bis 49, Artikel 58 Abs. 1, 2</p>

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

3. Denkfehler: Die Verantwortung des Organisationsvertreters habe ich mit der Beauftragung an den Datenschutzbeauftragten abgegeben

Gegenüber der Aufsichtsbehörde werden die verantwortlichen Stellen persönlich zur Haftung gezogen.

Verantwortlicher nach DS-GVO:

Die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

4. Denkfehler: Meine Organisation muss aufgrund der Größe nicht alle Vorschriften umsetzen

- Nach Art. 2 Abs. 1 DS-GVO sind alle Organisationen, die personenbezogene Daten verarbeiten, betroffen.

→ In sehr seltenen Fällen kann unter bestimmten Voraussetzungen auf ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 Abs. 5 DSVO verzichtet werden.

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

5. Denkfehler: Schonfrist

Die Umsetzungsfrist läuft seit dem 24.05.2016

Bis zum 25.05.2018 müssen:

- alle Mitarbeiter geschult werden
- Alle Prozesse geprüft und ggf. angepasst werden.

Unsere Empfehlung: **Nicht warten – Anpacken!**

Bis zum 25.05.2018 ist noch Zeit – Mit einer guten Strategie können Sie sich und Ihre Mitarbeiter vorbereiten.

1. Datenschutz Grundverordnung (DS-GVO)

Empfehlung:

Bei der Bewertung des Verstoßes wendet die Aufsichtsbehörde den Art. 83 DS-GVO auf jeden Einzelfall an.

Die Bußgeldhöhe könnte somit ein existenzbedrohendes Risiko für Unternehmen darstellen.

Dieses Risiko sollte daher im Lagebericht erfasst werden, da der Abschlussprüfer gem. § 317 Abs. 2 HGB verpflichtet ist, die zutreffende Darstellung der Risiken zu prüfen.

Auch hier kann sich ein bestehendes Risikomanagement im Rahmen des Compliance Management Systems vorteilhaft auf die Bußgeldhöhe auswirken. Mit der Einführung des Systems kommt die Geschäftsleitung ihrer Sorgfalts- und Überwachungspflicht nach.

2. NKF-Evaluierung in Nordrhein-Westfalen

Zwischenbericht:

Der Zwischenbericht über die zweite Evaluierung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements (NKF) in Nordrhein-Westfalen nach Artikel 10 § 1 des 1. NKF-Weiterentwicklungsgesetzes wurde am 30.11.2017 an den Landtag übersandt.

Obwohl der Abschluss der Evaluierung im Jahr 2017 veröffentlicht werden sollte, wird der Gesetzesentwurf erst in der ersten Jahreshälfte 2018 erwartet.

U.a. enthielt der Zwischenbericht folgende Vorschläge:

1. Zu § 83 Abs. 1 GO NRW und § 23 Abs. 1 GemHVO – Status des Kämmerers
2. Zu § 76 Abs. 1 Nr. 1 und 2 GO NRW - Berechnung der allgemeinen Rücklagen
3. Zu § 95 GO NRW - Frist zur Erstellung des Jahresabschluss-Entwurfs
4. Zu § 116 GO NRW – Befreiung vom Gesamtabschluss; Verlängerung Beschleunigungsgesetz; Verzicht auf Ergebnisverwendungsbeschluss bei Gesamtabschlüssen; Angaben zu Verwaltungsvorstand und Ratsmitgliedern entbehrlich.

2. NKF-Evaluierung in Nordrhein-Westfalen

Kommunal Magazin

Der Konzern Kommune Transparenz durch Gesamtabstschlüsse ist überfällig

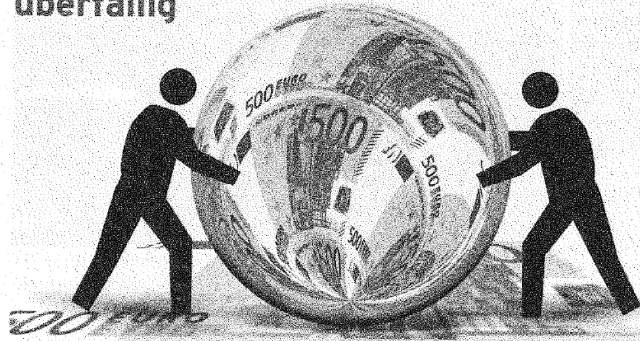


Foto: geralt/pixabay

Theoretisch muss jede Kommune in NRW zum Jahresende einen Gesamtabstschluss vorlegen, der die Finanzlage der Kommune und ihrer Tochtergesellschaften darstellt. Und praktisch?

Die Gemeinde muss gem. § 116 der Gemeindeordnung (GO) NRW in jedem Haushaltsjahr für den

GO NRW und der Gemeindehaushaltsverordnung NRW sind auch ergänzende Vorschriften des Handelsgesetzbuchs, die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) und Konzernrechnungslegung (GoK) zu beachten.

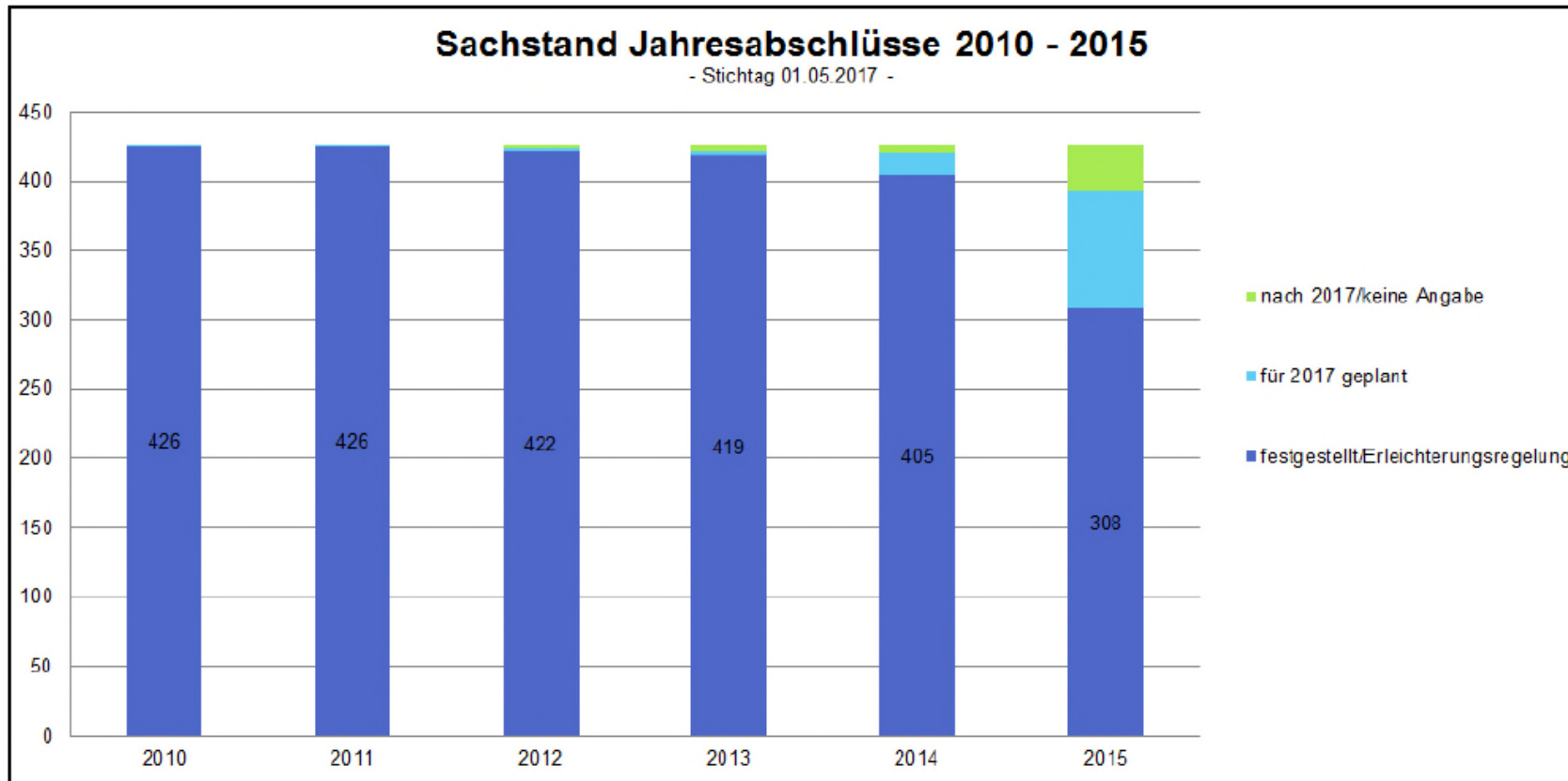
Im Huckepackverfahren mit der Änderung des Gesetzes über Kurorte wollte das Land NRW kurz vor dem Jahreswechsel

Haushaltsberatungen

Moers kommt mit seiner Etatsanierung voran und plant für die nächsten Jahre nicht nur den Haushaltsausgleich, sondern sogar Etatüberschüsse. Mit Vertretern der „Grafschafter“ erörterte Eberhard Kanski, stellv. BdSt-Vorsitzender, den Etatentwurf 2017 und den aktualisierten Sanierungsplan. Dieses Sparpaket umfasst nahezu alle kommunalen Leistungsbereiche und zeigt deutliche Brems Spuren bei den laufenden Ausgaben. In die Karten spielen der Stadt das niedrige Zinsniveau und die hohen Steuereinnahmen. Hier macht sich der überdurchschnittliche Grundsteuer B-Hebesatz von 740 Punkten bemerkbar. Das vorliegende Sparpaket muss um weitere Sparmaßnahmen ergänzt werden. Weitere Umschuldungen können den Zinsaufwand reduzieren. Zu prüfen ist nach Düsseldorfer Vorbild, ob die Ausschüttungen der Sparkasse erhöht werden können. Kommunale Grundstücke und Gebäude, die nicht benötigt werden, sind zu verkaufen. Der Erlös muss in den Schuldenabbau fließen. Auch der Kreis Wesel kann der Stadt Moers beim Sparen helfen. Eine Senkung der Kreisumlage könnte Stadt und Steuerzahler wirksam entlasten.

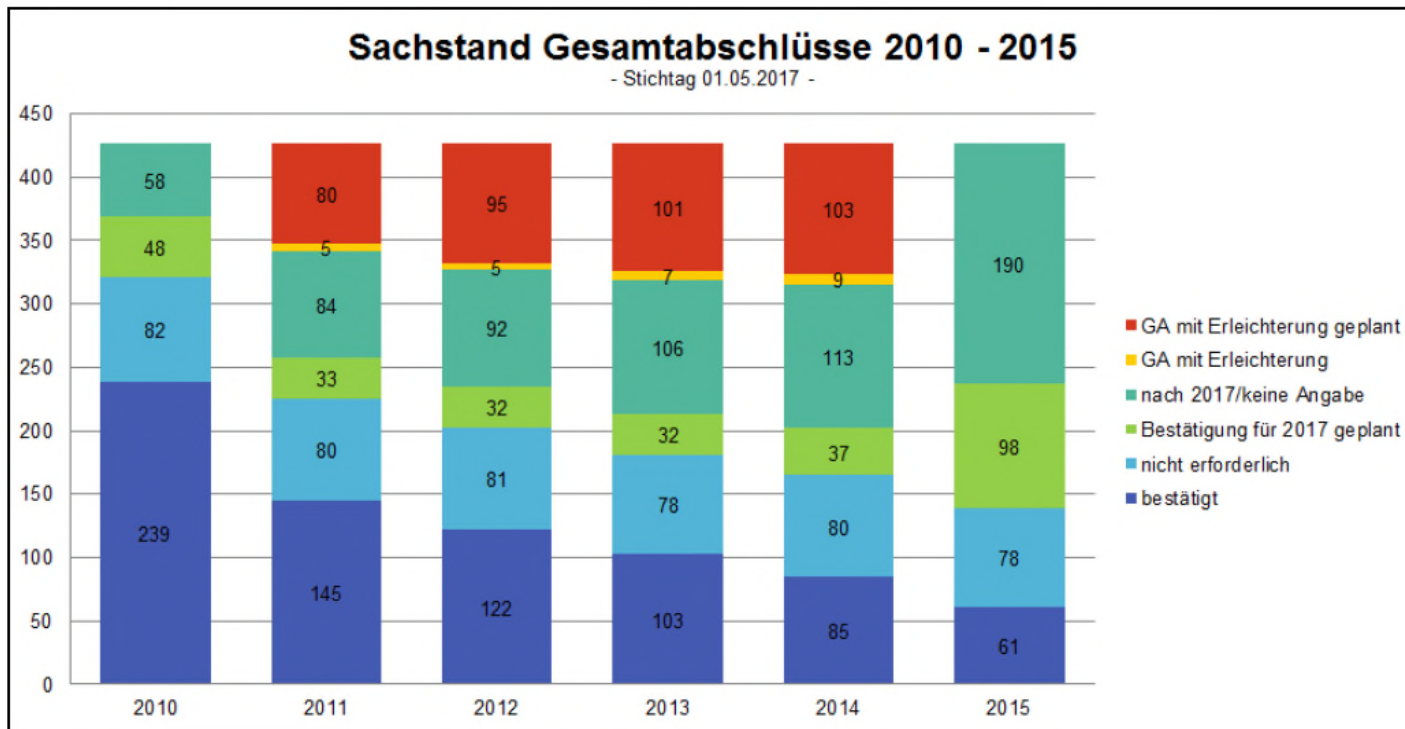
Vgl.: BdStZ 1/2017

2. NKF-Evaluierung in Nordrhein-Westfalen



Vgl.: NKF-Umfrage MIK NRW 5/2017 vom 21.08.2017

2. NKF-Evaluierung in Nordrhein-Westfalen



Vgl: NKF-Umfrage MIK NRW 5/2017 vom 21.08.2017

3. Praktische Umsetzung des steuerlichen Querverbunds mit BHKW bei Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft

Querverbund:

Voraussetzungen nach dem BMF-Schreiben vom 11.05.2016:

1. Bad-BgA (! oder weitere Einrichtung mit Strom- und Wärmebedarf, wie Sport-halle)

2. Energieversorgungs-BgA nach § 3 Nr. 20 EEG 2017 (alt: § 5 Nr. 13 EEG a.F.)

→ Zusammenfassung Energieversorger-BgA und Elektrizitätsversorgungs-BGA

Elektrizitätsversorgung o. Netzbetrieb

3. Technisch-Wirtschaftliche Verflechtung

a) Merkmale der gegenseitigen Gewichtung

Aus Sicht des BgA

25 % der gelieferten Wärme / bei mobilen BHKW 50 %

Aus Sicht des Elektrizitätsversorgung

BHKW elektrisch min 50 kW

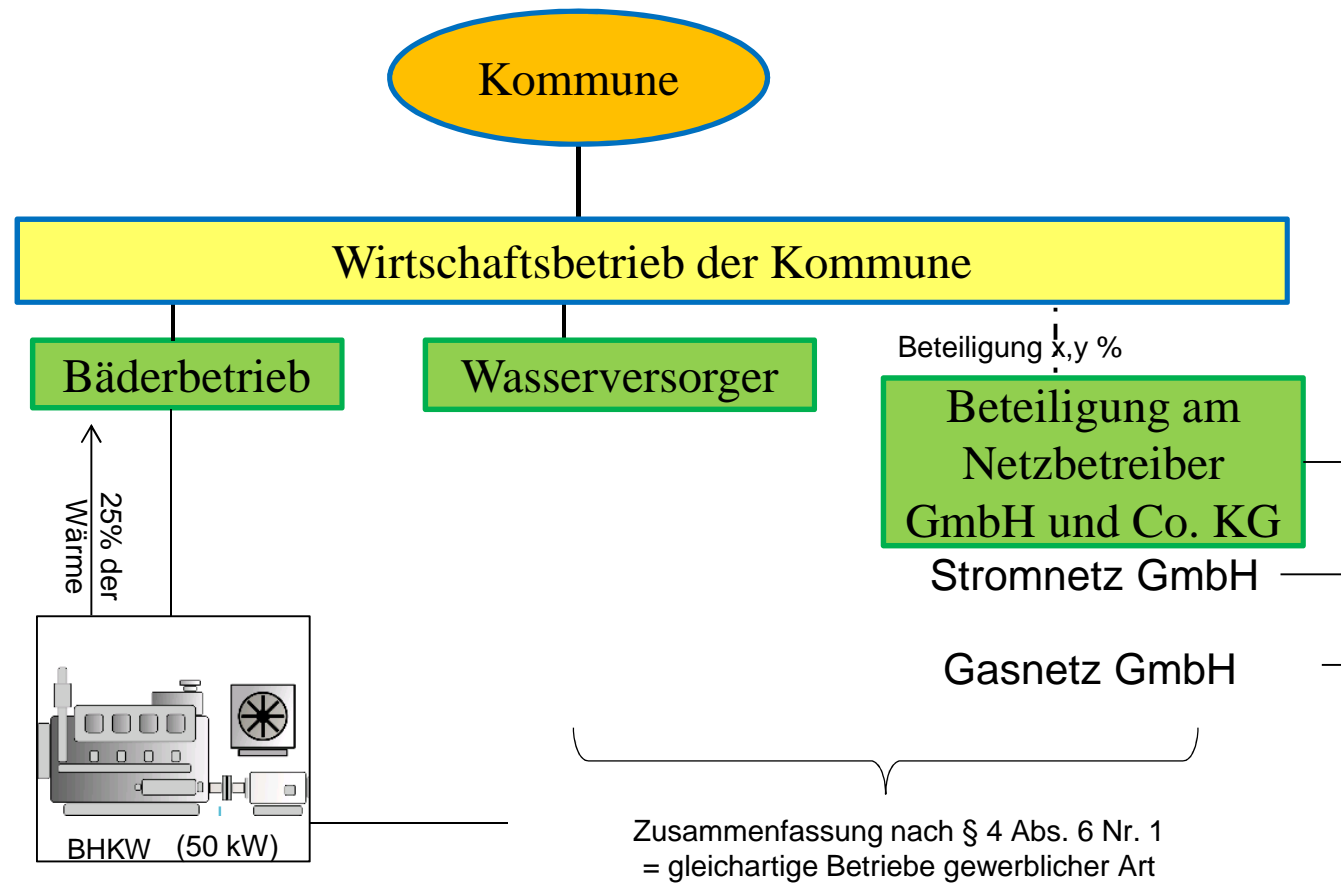
Beurteilung der Wirtschaftlichkeit des BHKW mittels des VDI-Gutachtens

b) BHKW muss dem Bad dienen

4. Beurteilungszeitpunkt bei Inbetriebnahme

3. Praktische Umsetzung des steuerlichen Querverbunds mit BHKW bei Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft

Querverbund:



3. Praktische Umsetzung des steuerlichen Querverbunds mit BHKW bei Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft

Querverbund:

Ergebnis:

Die Gewinne aus der Wasserversorgung und die Beteiligungsgewinne aus dem Elektrizitätsunternehmen können nach § 4 Abs. 6 Nr. 1 KStG zusammengefasst werden, weil die BgA gleichartig sind.

Die Zusammenfassung nach § 4 Abs. 6 Nr. 2 KStG (technisch-wirtschaftliche Verflechtung von einigem Gewicht) ist möglich, weil:

1. durch die erste Zusammenfassung ein Energieversorgungs-BgA i.S.d § 3 Nr. 20 EEG 2017 vorhanden ist
2. Das Bad 25% der Wärme vom BHKW bekommt.
3. Das wirtschaftliche BHKW dem Bad-BgA dient und eine Leistungstärke von 50 kW hat.

Der Querverbund ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme vorliegen.

3. Praktische Umsetzung des steuerlichen Querverbunds mit BHKW bei Beteiligung an einer Personenhandelsgesellschaft

Querverbund:

Mitschlepptheorie:

Im Rahmen des steuerlichen Querverbunds können auch mehrere Bäder erfasst werden, obwohl nur bei einem Bad eine technisch-wirtschaftliche Verflechtung mit dem Energieversorgungs-BgA durch ein BHKW vorliegt.

Das BMF-Schreiben vom 11.05.2016 ist unter Punkt Nr. 6 nicht eindeutig. Hiernach reicht es aus, wenn das BHKW mindestens 25 % des Wärmebedarfs des versorgten Bades liefert. Was mit weiteren Bädern passiert, bleibt offen.

Durch die Arbeitshilfe des OFD Karlsruhe vom 27.03.2017 wird die Auffassung des Bundesfinanzministeriums nun präzisiert (3.5.1.3): weitere Bäder können mitgeschleppt werden. → Ausweitung der Mitschlepptheorie

4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Ursprung:

Gemäß der EU-Richtlinie 2011/85/EU vom 08.11.2011 wird eine Vereinheitlichung der Meldedaten für die EU-Finanzstatistik und eine Berücksichtigung des Periodisierungsprinzips angestrebt.

Der Eurostaat hat hierfür die EPSAS bis zum Jahr 2020 zu formulieren.
Die Mitgliedsstaaten haben bis zum Jahr 2025 die Standards einzuführen.

Der Rat hat am 07.11.2017 eine ausführliche Folgenabschätzung für Szenarien in der Spanne von einer verbindlichen Einführung bis zur sofortigen Einstellung des Projekts angeordnet.

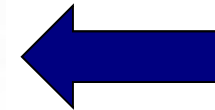
4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Ursprung:

65 Prozent

der Kommunen in

Deutschland nutzen zum 01.01.2017 die Doppik. Mit dem Umstieg von der Kameralistik auf die Doppik hat sich in den letzten zehn Jahren das kommunale Haushalts- und Rechnungswesen in Deutschland fundamental gewandelt. Der Umstieg erfolgte in 13 von 10 Flächenländern verpflichtend. In den übrigen Ländern können die Kommunen zwischen Doppik und Kameralistik wählen. Im Jahr 2017 nutzen 7.748 von 11.927 deutschen Kommunen die Doppik. Dies entspricht einem Anteil von 65,0 Prozent. Doppik-Quoten von über 75,0 Prozent sind in Deutschland bei den Gemeindeverbänden unter der Kreisebene (83,8 Prozent), den kreisfreien Städten (82,5 Prozent) und den Landkreisen (77,6 Prozent) zu beobachten. Die kreisangehörigen Städte und Gemeinden liegen bei 63,5 Prozent. Die geringste Doppik-Quote verzeichnen die Gemeindeverbände über der Kreisebene mit 50,0 Prozent. Grund sind die sieben Bezirke in Bayern, von denen bislang keiner auf die Doppik umgestiegen ist.



Quelle: *HaushaltsSteuerung.de* vom 22.07.2017, <http://www.haushaltssteuerung.de/weblog-verbretung-der-kommunalen-doppik-in-deutschland.html>

Vgl.: IDW Life 9/2017

4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Die Doppik – ein ungeliebtes Kind?

Prof. Dr. Gunnar Schwarting*

A. Die Doppik – ein Abenteuer oder notwendiger Schritt nach vorn?

„Die Reform des kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens in Thüringen ... steckt in einer Sackgasse“, formulierte kürzlich Mark Fudalla und verwies darauf, dass im „Optionsland“ Thüringen nur wenige Kommunen überhaupt auf die Doppik umgestellt haben, eine Kommune sogar die „Rolle rückwärts“ zur Kameralistik vollzogen habe. In der Doppik – so gehen die Kritiker mit dem neuen Rechnungswesen ins Gericht – sei der Haushaltsausgleich weit schwieriger geworden. Diejenigen Verantwortlichen, die den Schritt in das neue Rechnungswesen vollzogen haben, müssten sich nun in der Öffentlichkeit vorhalten lassen, voreilig und unüberlegt in das „Abenteuer Doppik“ eingestiegen zu sein.¹

Der Befund ist ernüchternd, denn die Doppik galt und gilt als

- Eine Gesamtbilanz sollte – angesichts des hohen Grades an Auslagerungen – einen umfassenden Ausweis aller wirtschaftlichen Aktivitäten im „Konzern Kommune“ bieten.

Zentraler Gedanke war die „Generationengerechtigkeit“², die in Nordrhein-Westfalen sogar an prominenter Stelle (§ 1 Abs. 1 GO NRW) verankert ist. Auch mehrere „Nachhaltigkeitssatzungen“, die Kommunen erlassen haben, unterstreichen diesen Aspekt.³ Dabei wurde und wird „Generationengerechtigkeit“ hier in einem engeren Sinne verstanden. Durch einen Ausgleich von Ressourcenzugang und Ressourcennutzung sollte der nachfolgenden Generation ein ungeschmälerter Vermögensbestand hinterlassen werden, ein schleichender und nicht ausgewiesener Ressourcenverzehr, der in der Kameralistik möglich war und nicht sichtbar gemacht wurde, hingegen vermieden werden.⁴

Vgl.: gemhh 9 2017

4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Stellung des Bundesrats, Bundestags, BMF, BRH und LRH:

Sowohl der Bundesrat, Bundestag, BMF, BRH und die LRH stehen der Einführung der Standards skeptisch gegenüber.

Daher würden diese von der Einführung abraten.

Die Anpassung an die handelsrechtlichen GoB sind ihr Ziel.

Mit dem Bericht hat der BRH die Bundesregierung zum Handeln aufgefordert.

Inhalt des Berichts waren u.a. 8 Kritikpunkte, die im Folgenden näher dargestellt werden.

4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Gegenüberstellung der Meinungen des BRH und der IDW

Kritikpunkt	Meinung des BRH	Stellungnahme IDW
1. Fehlendes Gesamtkonzept	Zweifel, ob nur die EPSAS das gewollte Ziel erreichen können, da kein anderes Mittel in Betracht gezogen wurde.	Doppische Systemdaten wären näher an dem EU-Meldeformat und würden Deutschland künftig befähigen, alle Pflichtdaten zu melden.
2. Nutzung bestehender Sanktionsmöglichkeiten	Sanktionen würden wie bei den Maastricht-Kriterien nicht durchgeführt werden, weil eine Begrenzung der Staatsschuld im Vordergrund steht.	Das Risiko beim Verzicht auf eine Konzernrechnungslegung, dass ein Vermögensverzehr (vorerst) intransparent und ohne Sanktionen stattfindet und somit Verstöße gegen den Grundsatz der Generationengerechtigkeit zu spät erkannt werden. → Berichte über Gefahren, die aus dem Verzicht auf konsolidierte Daten resultieren.

4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Gegenüberstellung der Meinungen des BRH und der IDW

Kritikpunkt	Meinung des BRH	Stellungnahme IDW
3. Fehlende Rechtsgrundlage	EU-Berechtigung zu Harmonisierung noch nicht geklärt.	-
4. Vorwegnahme einer schwebenden Entscheidung	Vorwegnahme der politischen Entscheidung EPSAS einzuführen. Geldgeber, EU und IWG haben die finanzielle Hilfen für die Einführung der Doppik an die Zusage an diese geknüpft.	Die politische Entscheidung dient den Menschen, die andernfalls zukünftig für immer höhere Lasten aufkommen müssten, die nicht aus der Rechnungslegung ablesbar wären.
5. Governance des EPSAS-Projekts	Keine neutrale Entwicklung von EPSAS durch WP's mit IPSAS Hintergrund. Keine Einholung von Fachgutachten.	Maßgebliche Mitwirkung von Vertretern der öffentlichen Verwaltung; nur 2 Mitglieder sind WP, die das Fachwissen und die Erfahrungen zu den Abschlussprüfungen vorweisen.

4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Gegenüberstellung der Meinungen des BRH und der IDW

Kritikpunkt	Meinung des BRH	Stellungnahme IDW
6. Vermeidbare Zusatzkosten durch Doppik	Kein Nutzen für Haushaltswesen; Zusatzkosten ohne Nutzen für Steuerung.	Keine Differenzierung zwischen den Kosten für die Einführung und den Kosten, die ohnehin für die Modernisierungsmaßnahmen der Verwaltungssteuerung und IT-Infrastruktur anfallen würden.
7. Keine IFRS-basierte EPSAS	EPSAS Rahmenkonzept basiert auf IPSAS. Dieser weicht zwar deutlich vom IFRS Rahmen ab, gemein haben diese allerdings, dass das Vorsichtsprinzip nicht handelsrechtlich als risikoadverse, objektivierte Abbildung ausgelegt werden darf, sondern zur Absicherung von Neutralität.	IPSAS stellt auf eine Vielzahl von Informationsbedürfnissen ab. Sowohl IPSAS als auch IFRS weichen unter Berücksichtigung der Besonderheiten der öffentlichen Hand von den allgemeinen Regelungen ab.

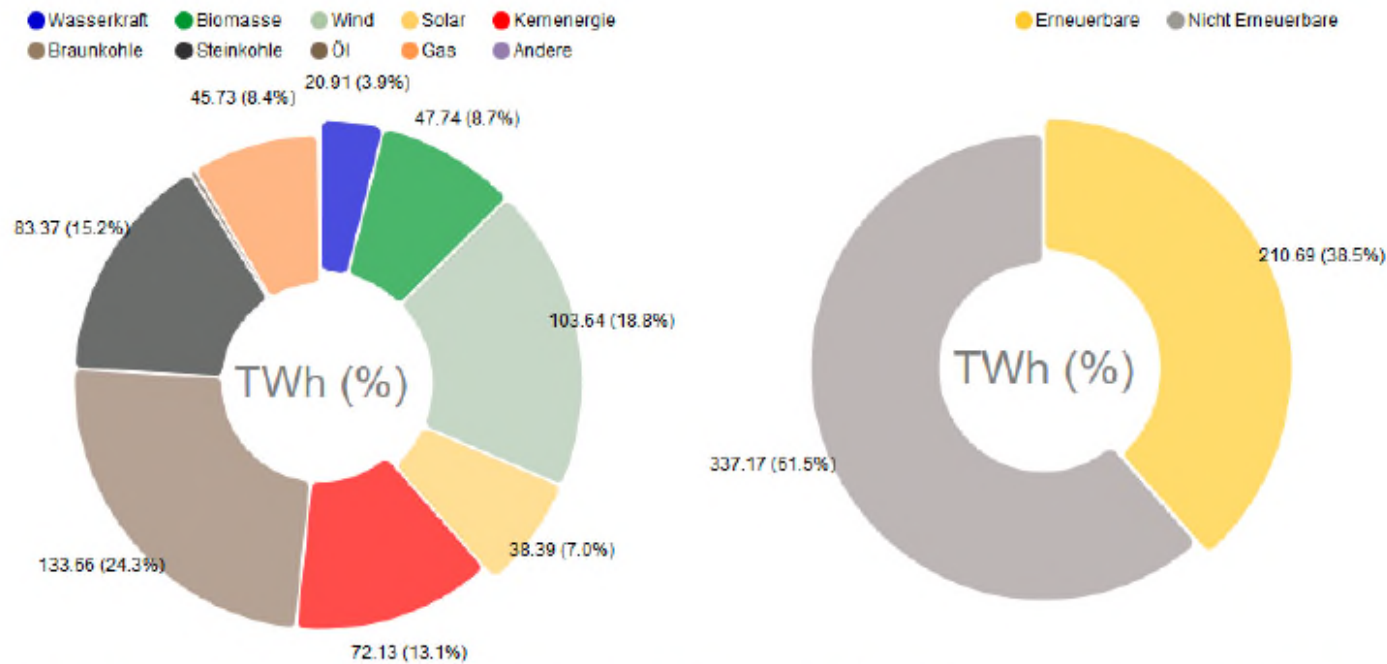
4. Einführung European Public Sector Accounting Standards (EPSAS)

Gegenüberstellung der Meinungen des BRH und der IDW

Kritikpunkt	Meinung des BRH	Stellungnahme IDW
8. Beitrag zur Transparenz und Vergleichbarkeit	Obwohl mit den EPSAS die Transparenz und die Vergleichbarkeit erzielt werden sollten, kann diese nicht erreicht werden, wenn die MS Wahlrechte und Ermessensspielräume ausnutzen können.	Der grundlegende Nutzen kann dadurch nicht in Frage gestellt werden. Jedes Regelungswerk hat Ermessensspielräume und Wahlrechte. (IPSAS bei Übernahme in der Europäischen Union.) Zusätzliche Informationen im Anhang sorgen für die Vergleichbarkeit.

5. Gedankenspitze(n)[Energie ohne KKW/Mieterstrom]

Nettostromerzeugung zur öffentlichen Stromversorgung Jahr 2017



Die Grafik zeigt die Nettostromerzeugung aus Kraftwerken zur öffentlichen Stromversorgung. Das ist der Strommix, der tatsächlich aus der Steckdose kommt. Die Erzeugung aus Kraftwerken von „Betrieben im verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden“, d.h. die industrielle Erzeugung für den Eigenverbrauch, ist bei dieser Darstellung nicht berücksichtigt.

Vgl. B. Burger, Fraunhofer ISE; www.energy-charts.de/energy_pie_de.thm

5. Gedankenspitze(n)[Energie ohne KKW/Mieterstrom]

Deutsche Kernkraftwerk im Betrieb bis zum 31.12.2017

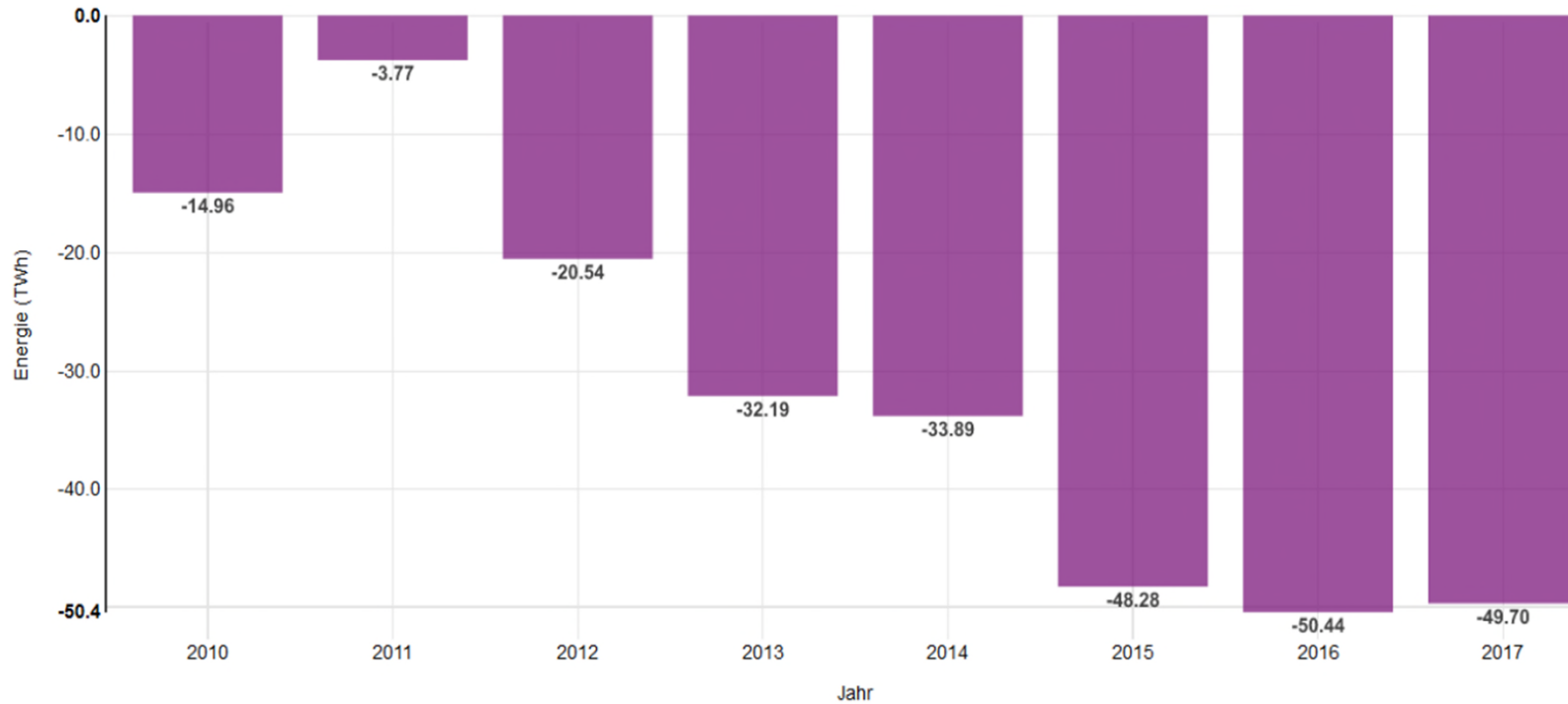
Bezeichnung	BL	Betreiber	Nettoleistung in MW	Energieerzeugung bis 2015 in TWh	Reststrommenge ab Jan 16 in TWh	Reststrommenge ab Jan 17 in TWh	2017 TWh	Außer Betrieb spätestens nach §7 Abs 1a AtG
Isar/Ohu 2! Isar/Ohu 2	BY	PreussenElektra	1410	312	49,029	37,69	11,339	31. Dez. 2022
Brokdorf! Brokdorf	SH	PreussenElektra	1410	317,9	41,396	30,458	10,938	31. Dez. 2021
Philippsburg 2! Philippsburg 2	BW	EnBW	1402	329,4	30,582	20,885	9,697	31. Dez. 2019
Grohnde! Grohnde	NI	PreussenElektra	1360	336,9	31,228	22,812	8,416	31. Dez. 2021
Neckarwestheim 2! Neckarwestheim 2	BW	EnBW	1310	289,4	67,978	57,291	10,687	31. Dez. 2022
Gundremmingen C! Gundremmingen C	BY	RWE	1288	295,9	11,074	2,156	8,918	31. Dez. 2021
Gundremmingen B! Gundremmingen B	BY	RWE	1284	305,3	11,738	2,221	9,517	31. Dez. 2017
							69,512	

zu erwartende maximal erzeugte TWh aus Kernenergie in den Jahren

	TWh
2018	60
2019	60
2020	50
2021	50
2022	20
2023	0

5. Gedankenspitze(n)[Energie ohne KKW/Mieterstrom]

Stromaustauschsaldo
Jahr 2010 bis 2017



Vgl. Grafik B. Burger, Fraunhofer ISE; https://www.energy-charts.de/energy_de.htm

5. Gedankenspitze(n)[Energie ohne KKW/Mieterstrom]

Mieterstrom – Geschäftsmodelle

- Durch ein BHKW oder in einer PV-Anlage auf einem Mietgebäude erzeugter Strom, der an die Letztverbraucher (insbesondere Mieter) in diesem Wohngebäude geliefert wird, wird als Mieterstrom bezeichnet.
- Im Juli 2017 verabschiedete die Bundesregierung das Mieterstromgesetz.
- Dies und die stark gesunkenen Kosten für Strom aus Solarenergie führten zu einem starken Interesse an der Errichtung von PV-Anlagen auf Mietwohngebäuden.
- Die Stadtwerke haben u.a. die BSW-Solarwirtschaft e.V.-Broschüre mit dem Titel Geschäftsmodelle mit Mieterstrom veröffentlicht, um ihre Mieter und Kunden zu informieren und ihnen weiterhin preiswerten Solarstrom anzubieten.

5. Gedankenspitze(n)[Energie ohne KKW/Mieterstrom]

Mieterstrom – gesetzliche Vorschriften

- Der Mieterstrom unterliegt allgemein der Vertragsfreiheit
- Gemäß dem Mieterstromgesetz kann der Strom, der nicht an die Mieter geliefert werden kann, in das Netz eingespeist oder zwischengespeichert werden.
- Die vollumfängliche Versorgung der Mieterstromkunden kann durch die Belieferung mit Zusatz- und Reservestrom gewährleistet werden.

5. Gedankenspitze(n)[Energie ohne KKW/Mieterstrom]

Mieterstrom – gesetzliche Vorschriften

Der Mieterstrom wird unter bestimmten Voraussetzungen direkt gefördert, da die Verpflichtung zur Zahlung der EEG-Umlage weiterhin besteht.

Daher wurden im Zuge der Einführung des Mieterstromgesetz insbesondere die folgenden Vorschriften im EEG geändert:

- § 21 EEG - Einspeisevergütung und Mieterstromzuschlag
- § 23b EEG - Besondere Bestimmung zur Höhe des Mieterstromzuschlags
- § 23c EEG - Anteilige Zahlung

Ferner wurden das Energiewirtschaftsgesetz, das KWK-Gesetz und die Marktstammdatenregisterverordnung geändert.

5. Gedankenspitze(n)[Energie ohne KKW/Mieterstrom]

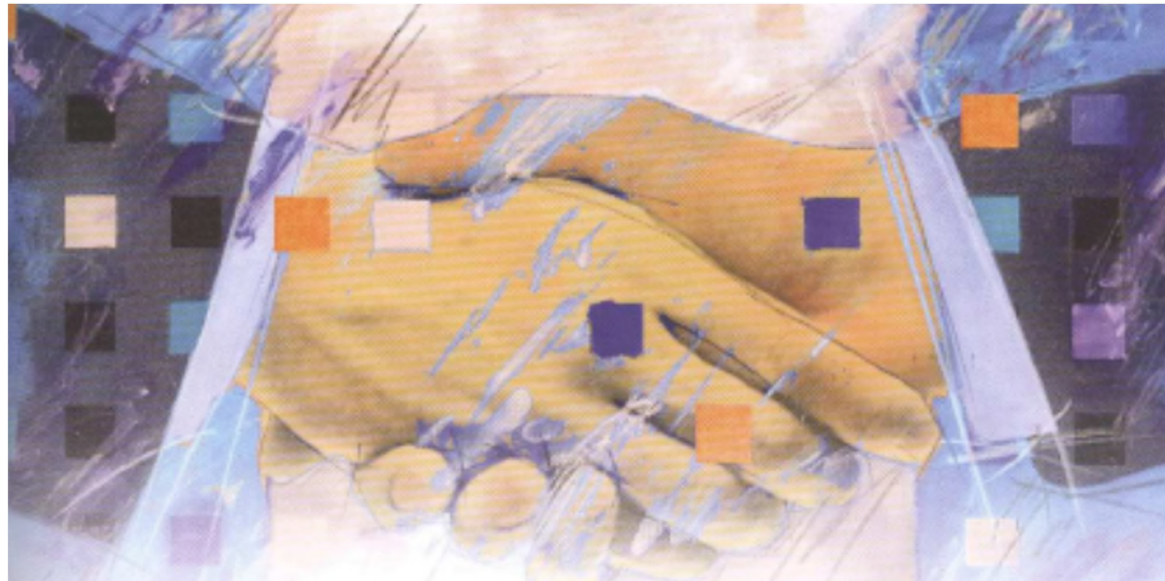
Mieterstrom – wirtschaftliche Vorteile

Durch die Nutzung der Mieterstrom-Geschäftsmodelle ergeben sich wirtschaftliche Vorteile für den Mieter und Vermieter.

Der Wegfall des Strombezugs aus dem Netz wirkt sich auf die Höhe der

- Netzentgelte,
- netzseitige Umlagen,
- Stromsteuer und
- Konzessionsabgabe aus.

Laut BMWi ist dies allerdings nur durch einen Verteilungseffekt möglich, der sich nachteilig auf andere Stromkunden auswirkt.



Vielen Dank für Ihr Interesse

Dipl.-Kaufmann

Wolfgang Illies

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater